

Satzung

Der Übersichtlichkeit und Einfachheit halber sind die in der Satzung aufgeführten Begriffe und Funktionen, unbesehen ihres Singulars und ihrer männlichen Bezeichnung, auch im Plural und für beide Geschlechter gültig.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Die BioSchreber ".
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein kann im Rahmen seiner Zweckbestimmung in anderen Vereinen Mitglied werden oder mit anderen Unternehmen kooperieren.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO)
2. a) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung des Kleingartenwesens, hier besonders im Rahmen des „Urban Gardening“ (AO §52 Abs. 2 Ziffer 23). Der Verein befasst sich mit ökologisch sinnvollen Maßnahmen und Projekten, die geeignet sind, der Allgemeinheit und besonders auch Kindern/ Jugendlichen den Schutz und Optimierung der lokalen und globalen ökologischen Lebensgrundlagen nachhaltig beizubringen (AO §52 Abs. 2 Ziffer 8 und i.S. der „Bremer Richtlinie zur Förderung von gemeinnützigen Projekten zu „Umwelt- und Naturschutz“ sowie zur „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ vom 10. September 2015)
b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Anmieten oder Pachten brachliegender Kleingärten oder anderer für die Gärtnerei geeigneter Flächen. Letztere werden parzelliert an interessierte Mitglieder (Singles, Paare, Familien) zur Nutzung weitergegeben. Im Vordergrund steht dabei
 - die eigenständige Bewirtschaftung (Gemüse- und Obstanbau) in einer solidarischen Gemeinschaft
 - Interessierten den Einstieg in den ökologischen Gemüse- und Obstanbau auf Kleinflächen zu ermöglichen und sie durch geeignete Maßnahmen (Newsletter, workshops, insbesondere auch für Kinder, Entwicklung eines Handbuchs u.a.) zu unterstützen
 - im Rahmen des nachhaltigen und ökologischen Anbaus die Bedeutung einer sinnvollen Ernährungsweise und einer regionalen Kreislaufwirtschaft hervorzuheben
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Tätigkeiten des Vorstandes i.S. des §26 BGB und anderer für den Verein tätigen Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich. Vorstand und andere Mitglieder können jedoch eine Vergütung erhalten.
7. Über die Gewährung der Vergütung für den Vorstand entscheidet dem Grunde und der Höhe nach der Aufsichtsrat. Ist zum Zeitpunkt der Gewährung kein Aufsichtsrat gebildet, entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. Über die Gewährung der Vergütung für Mitglieder außerhalb des Vorstandes entscheidet dem Grundsatz und der Höhe nach der Vorstand.
9. Die Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit sind die finanzielle Lage des Vereins und insbesondere dessen gemeinnützige Zielsetzung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Aufnahmeantrag kann auch im Online-Verfahren gestellt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen durch deren Auflösung)
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder durch E-Mail gegenüber dem Vorstandsmitglied, das für die Mitgliederbetreuung zuständig ist. Im Zweifel über die Zuständigkeit reicht eine schriftliche Erklärung an den 1. Vorsitzenden des Vorstands. Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags oder sonstiger Zahlungen entsprechend der allg. GO im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Näheres regelt die Allgemeine Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.
6. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Gebühren oder Umlagen bestimmen.
8. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung
 - c. der Aufsichtsrat, falls dieser von der Mitgliederversammlung durch Wahl eingesetzt wurde.
2. Die Aufgaben des Aufsichtsrats bestimmt die Allgemeine Geschäftsordnung.

§ 5 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassenwart
2. Der Gesamtvorstand kann um bis zu fünf Beisitzer erweitert werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich i. S. d. § 26 BGB durch die beiden Vorsitzenden oder einen der beiden Vorsitzenden und dem Kassenwart gemeinschaftlich vertreten.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Hat die Mitgliederversammlung einen Aufsichtsrat gewählt, so bestellt dieser den Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 10% der Mitglieder dies in einer von ihnen unterschriebenen Erklärung verlangen. In dieser schriftlichen Erklärung müssen der Zweck und die Gründe für die Einberufung angegeben sein.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 17 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mailaccount gerichtet ist.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Fall seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, ist von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter zu wählen. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Der Vorstand kann eine ordentliche Mitgliederversammlung auch auf elektronischem Weg durchführen (Online-Mitgliederversammlung).
6. Die Mitgliederversammlung beschließt eine allgemeine Geschäftsordnung, in der auch die Regeln über die elektronische Kommunikation und über die Online-Mitgliederversammlung festgelegt sind.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist eine $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
9. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:
Naturschutzbund Deutschland (NABU), Stadtverband Bremen e.V.,
Vahrer Feldweg 185, 28309 Bremen
Registergericht: Amtsgericht Bremen
Registernummer: VR 3886 HB

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom **XX.XX.XX** verabschiedet.

28XXX Bremen, den

Unterschriften der 7 Gründungsmitglieder